§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein führt den Namen "Steirisches Volksbildungswerk" und hat seinen Sitz in Graz; seine Tätigkeit ist gemeinnützig und erstreckt sich auf das Bundesland Steiermark.

Das Steirische Volksbildungswerk gliedert sich in:

- a) das Bildungswerk mit seinen örtlichen, regionalen und überregionalen sowie betriebs- und gruppenbezogenen Einrichtungen;
- b) das Institut für Erwachsenenbildung für die Grundlagenarbeit und die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter sowie der Herausgabe von fachlichen Publikationen;
- c) die Redaktion der steirischen berichte.

Diese Gliederungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Zweck

Der Verein Steirisches Volksbildungswerk, dessen Tätigkeit überparteilich, überkonfessionell und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Zwecke. Er will mit seiner Tätigkeit allen Erwachsenen im Wirkungsbereich eine Chance zu ständiger Aus- und Weiterbildung auf freiwilliger Basis bieten, um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit in der ganzen Lebensspanne zu fördern, die Bewältigung von Lebenssituationen zu erleichtern und die schöpferischen Kräfte sowie die Kulturarbeit zu aktivieren.

Der Verein bezweckt als gemeinnützige Einrichtung neben der Förderung der Erwachsenenbildung (Volksbildung) zur Hebung des allgemeinen Bildungsstandes die Pflege, Unterstützung und Förderung der Kunst, Kultur, Volkskultur und des Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
- 2) vereinseigene Bildungsangebote
- 3) Moderationen, Prozess- und Projektbegleitungen
- 4) Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Versammlungen
- 5) Einrichtung zumindest einer Website
- 6) Druckwerke und Publikationen
- 7) Initiierung und Unterstützung kultureller Aktivitäten
- 8) Unterstützung und Förderung aller Arten von Künsten
- 9) Durchführung und Förderung aller Arten von Kunst-, Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen
- 10) Durchführung und Förderung von Ausstellungen, Vernissagen
- 11) Abhalten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
- 12) Vermittlung künstlerischer und kultureller Tendenzen
- 13) Teilnahme und Abhaltung sowie Förderung von Veranstaltungen wie Kurse, Seminare, Diskussionsabende, Vorträge, Workshops, Lehrgänge, Symposien, Präsentationen, Lesungen, Filmabende, Konzerte, Führungen
- 14) Herausgabe der steirischen berichte sowie anderer Vereinspublikationen
- 15) Erstellen von Statistiken sowie weiterführenden Berichten über die Volksbildung
- 16) Aufbau eines Wissens-Pools zum Austausch technischer und künstlerischer Qualifikationen, Methoden, Know-how
- 17) Errichtung eines Archivs zur Sammlung historischer wie auch zeitgenössischer und zukünftiger Ausdrucksmittel

- 18) Beratung von öffentlichen Stellen (Politik, Verwaltung, ...), Einrichtungen der Jugendarbeit, etc., sowie der Kinder, Jugendlichen und BürgerInnen selbst
- 19) Aufbau eines Netzwerkes
- 20) Einrichtung einer Plattform für Aus- und Weiterbildung
- 21) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- 22) Veranstaltungen verschiedenster Art
- 23) Verbindungen mit Vereinen gleicher oder ähnlicher Zwecke
- 24) Kontakte mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland
- 25) Versammlungen und Besprechungen
- 26) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
- 27) Herausgabe von Bildungsprogrammen
- 28) Durchführung von Fachexkursionen und Bildungsreisen
- 29) Durchführung von Wettbewerben und Prämierungsfeiern
- 30) Verkauf von Produkten aus der Umgebung sowie Kunst- und Kulturprodukten
- 31) Errichtung sowie Betreibung eines Service Centers
- 32) Errichtung sowie Betreibung von vereinseigenen Unternehmungen
- 33) Errichtung sowie Betreibung eines Cafés
- 34) Beteiligungen an Gesellschaften

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- 2) Zuwendungen bzw. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- 3) nationale, internationale und private Fördermittel
- 4) freiwillige Spenden und Beiträge
- 5) Kostenbeiträge von Teilnehmenden eigener Veranstaltungen
- 6) Geldzuwendungen, Sachzuwendungen jedweder Art, Spendenaktionen und Sammlungen
- 7) Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und letztwillige Verfügungen sowie sonstige Zuwendungen
- 8) Erträgnisse aus den in § 3 angeführten ideellen Mitteln
- 9) Einnahmen aus Sponsoring und aus Werbung
- 10) Zinserträge
- 11) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen
- 12) Aboeinnahmen
- 13) Inserate und Druckkostenbeiträge
- 14) Verkaufsaktionen
- 15) Warenabgabe

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Hauptamtlichen Mitarbeitern steht für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung zu. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Erwachsenenbildung und Kulturarbeit tätig sind und ihr Wirken im Rahmen des Steirischen Volksbildungswerkes im Sinne des § 2 dieser Statuten entfalten wollen. Stimmberechtigt sind Mitglieder aus nachstehenden Arten der Mitgliedschaften mit jeweils einer nicht übertragbaren Stimme:

- a) Natürliche Personen.
- b) Juristische Personen. Insbesondere Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Interessengruppen, Gesellschaften privaten Rechts

- c) Fördernde Mitglieder. Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, Interessengruppen, Gesellschaften privaten Rechts, natürliche Personen, die durch eine besondere Sachleistung oder finanzielle Unterstützung die Arbeit des Steirischen Volksbildungswerkes im Sinne des § 2 dieser Statuten unterstützen bzw. begleiten, können fördernde Mitglieder werden.
- d) Ehrenmitglieder. Natürliche Personen, die sich im Sinne des § 2 dieser Statuten um das Steirische Volksbildungswerk besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitarbeit in anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Kulturarbeit schließt eine Mitgliedschaft im Steirischen Volksbildungswerk nicht aus.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig, jedoch ruht die Mitgliedschaft bis zu deren Entscheidung.

Ebenso kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten die Ehrenmitgliedschaft von der Hauptversammlung aberkannt werden. Den entsprechenden Antrag stellt der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen; sie haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Steirischen Volksbildungswerkes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 7 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt. Der Präsident ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und muss dies tun, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder verlangt. Die Hauptversammlungen werden spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin durch den Präsidenten und den Landesgeschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand eingebracht werden; alle Anträge müssen schriftlich erfolgen. In der Hauptversammlung können gültige Beschlüsse nur zur vorliegenden Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden und nur, wenn die Auflösung auf der Tagesordnung ausdrücklich angeführt war.

Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zum veröffentlichten Termin beschlussfähig. Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

In den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen insbesondere:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des T\u00e4tigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) die Genehmigung des Voranschlages;
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
- e) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- g) die Beratung und Beschlussfassung anderer Punkte der Tagesordnung einer Hauptversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Landesgeschäftsführer, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter sowie aus Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf einen stellvertretenden Landesgeschäftsführer als weiteres Vorstandsmitglied kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und vom Landesgeschäftsführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, der Landesgeschäftsführer oder sein Stellvertreter sowie weitere fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung, ist für die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder zuständig und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Steirischen Volksbildungswerkes vorbehalten sind.

Vorstandsmitglieder können ihre Funktion jederzeit zurücklegen. Diese Absicht ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Entlastung des Vorstandes durch die Hauptversammlung wirksam.

Die besonderen Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

a) Der Präsident vertritt den Verein rechtswirksam nach außen und fertigt alle entscheidenden Schriftstücke gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer; Ansuchen um eine Förderung durch die öffentliche Hand und Verträge für Förderungen durch die öffentliche Hand zeichnet der Präsident oder Landesgeschäftsführer; Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts bedürfen außerdem einer Unterschrift des Finanzreferenten. Der Präsident beruft

- gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt in diesen Gremien den Vorsitz.
- b) Der Präsident kann seine Stellvertreter mit Aufgaben aus seinem Wirkungsbereich betrauen. Im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des Präsidenten obliegen seine Aufgaben dem ersten und dann dem zweiten Stellvertreter.
- c) Der Verein hat einen Landesgeschäftsführer zur Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen. Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung fest. Der Landesgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt; mit Annahme wird er beratendes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann den Landesgeschäftsführer seines Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Landesgeschäftsführers in Kraft. Der Landesgeschäftsführer fertigt alle Schriftstücke, solche mit entscheidendem Inhalt oder rechtsverbindlichen Äußerungen gemeinsam mit dem Präsidenten; er beruft gemeinsam mit dem Präsidenten die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen ein und erstattet vor der Hauptversammlung den Tätigkeitsbericht. In Geldangelegenheiten zeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Bei Verhinderung einer der beiden zeichnet der Landesgeschäftsführer gemeinsam mit dem Präsidenten oder Finanzreferenten. Im Falle einer Verhinderung des Landesgeschäftsführers obliegen seine Aufgaben seinem Stellvertreter.
- d) Der Finanzreferent des Steirischen Volksbildungswerkes ist für die gesamte Geldgebarung des Vereines, für die ordnungsgemäße Buchführung und den Rechnungsabschluss zuständig, er legt der Hauptversammlung den Voranschlag zur Beschlussfassung vor. Der Finanzreferent fertigt alle Schriftstücke finanziell verpflichtenden Inhalts gemeinsam mit dem Präsidenten und dem Landesgeschäftsführer. Im Falle einer Verhinderung des Finanzreferenten obliegen diese Aufgaben seinem Stellvertreter.
- e) Natürliche Personen, welche ihr Haupteinkommen durch Dienstleistungen bzw. Honorare im Steirischen Volksbildungswerk beziehen, können vom Vorstand nach Bedarf mit beratender Stimme in den Vorstand kooptiert werden.

§ 9 Beiräte

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.

§ 10 Die Redaktion der steirischen berichte

Die gemeinnützige Zeitschrift mit dem Namen "steirische berichte" dient einer überparteilichen, überkonfessionellen und nicht auf Gewinn gerichteten Berichterstattung hauptsächlich zur Erwachsenenbildung und Kulturarbeit.

Herausgeber der steirischen berichte ist das Steirische Volksbildungswerk.

Die Redaktion ist für die Planung, Herstellung und den Vertrieb dieser Zeitschrift sowie für die Werbemaßnahmen zuständig. Der Redaktion gehören die mit diesen Aufgaben ständig betrauten Personen an. Die Redaktion wird durch den Präsidenten bestellt. Die Redaktion ist nur an grundsätzliche Weisungen, die vom Präsidenten getroffen werden, sowie an den jeweiligen Kostenvoranschlag gebunden. Die redaktionelle Freiheit bleibt gewahrt. Eine Redaktion, die gegen die Intentionen des Herausgebers gröblich verstößt, kann durch den Präsidenten abberufen werden.

Den Vorsitz der Redaktion führt der Chefredakteur. Er wird durch den Präsidenten ernannt. Die Redaktion regelt ihre Arbeitsweise selbständig.

§ 11 Das Institut für Erwachsenenbildung

Es dient der Grundlagenarbeit, der Herstellung von pädagogischen Materialien. Die Leitung des Institutes obliegt dem Landesgeschäftsführer.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem Leitungsorgan jährlich darüber zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in alle Aufzeichnungen hinsichtlich der Finanzen des Vereines zu ermöglichen.

§ 13 Ehrenpräsidentschaft

Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um das Steirische Volksbildungswerk ernannt wurden. Mit der Ehrenpräsidentschaft ist das Recht an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen verbunden. Die Verleihung bzw. Aberkennung des Titels "Ehrenpräsident" erfolgt über Antrag des Vorstands in der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 14 Ehrenzeichen

Ehrenzeichen des Vereins können über Beschluss des Vorstands natürlichen Personen als Auszeichnung für besondere Verdienste um das Steirische Volksbildungswerk verliehen werden. Die Aberkennung von Ehrenzeichen kann in begründeten Fällen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil zwei Mitglieder als Schiedsrichter dem Vorstand namhaft macht. Die vier Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

§ 16 Die Auflösung des Vereines

Der Verein kann aufgelöst werden durch:

- a) behördliche Verfügung;
- b) Beschluss einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit, auf deren Tagesordnung dieser Punkt ausdrücklich angeführt war.

Die Hauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen.

Im Falle einer freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung, vorzugsweise innerhalb der Erwachsenenbildung und Kulturarbeit, zuzuführen.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die geschlechtsspezifische Differenzierung wie z.B. Präsident / Präsidentin oder Finanzreferent / Finanzreferentin, Geschäftsführer / Geschäftsführerin etc. nicht durchgehend berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide